Inkasso- und Prozessvollmacht

Die/Der Unterzeichnete Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben., geb. Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.

beauftragt und bevollmächtigt die Alimentenfachstelle Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.- mit Substitutionsrecht - zur ausschliesslichen aussergerichtlichen oder gerichtlichen Geltendmachung

1. der eigenen Unterhaltsansprüche (Art. 125, Art. 173 und Art. 295 ZGB)
2. der Unterhaltsansprüche gem. Art. 276 ZGB und der Ansprüche auf Sozialleistungen gemäss Art. 285a Abs. 1 und 3 ZGB meinem/r unmündigen Kind/er:
* Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben., geb. Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.
* Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben., geb. Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.
* Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben., geb. Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.

**gegen**: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben., geb.Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben., wohnhaft inKlicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Der Alimentenfachstelle wird das ausschliessliche Vertretungsrecht eingeräumt. Sie ist befugt, alles zu unternehmen, was sie zur Wahrung der Interessen der auftraggebenden Person für notwendig oder angemessen erachtet.

Die Alimentenfachstelle ist insbesondere ermächtigt:

* Auskünfte und Unterlagen bei Dritten einzuholen
* Die antragstellende Person vor allen Behörden und Gerichten zu vertreten
* Schuldbetreibungen anzuheben und durchzuführen
* Anträge im Sinne von Art. 132, Art. 177 bzw. Art. 291 und Art. 292 ZGB zu stellen
* Zivil- und Strafklagen einzuleiten oder darauf zu antworten
* Rechtsmittel jeder Art zu ergreifen
* Vergleiche abzuschliessen
* Stundungen zu gewähren
* Klagen zurückzuziehen oder anzuerkennen.

Die Dienstleistungen des Gemeinwesens für die Alimentenhilfe sind unentgeltlich.

Werden Dritte tätig oder erbringen sie Leistungen für die Durchsetzung der Unterhaltsbeiträge, so sind die anfallenden Kosten von der verpflichteten Person zu tragen. Können die Kosten nicht von der verpflichteten Person erhältlich gemacht werden, so kann das Gemeinwesen diese der berechtigten Person nur auferlegen, wenn diese über die erforderlichen Mittel verfügt (Art. 19 InkHV).

Die unterzeichnete Person erklärt hiermit, dass für sie keine Beistandschaft des Erwachsenenschutzrechts besteht, die ihre Handlungsfähigkeit in Bezug auf finanzielle Angelegenheiten oder Rechtshandlungen beschränkt.

Die Vollmacht gilt ab Datum der Unterzeichnung bis zum schriftlichen Widerruf.

Die unterzeichnete Person bescheinigt, eine gleichlautende Abschrift dieser Vollmacht erhalten zu haben.

Ort, Datum Unterschrift